

Die Entwicklung des Wissenschaftsrechtes – Ein Blick zurück und nach vorn

Vorsitzender des Vereins zur Förderung des deutschen
& internationalen Wissenschaftsrechts
Rechtsanwalt Professor Ulf Pallme König
Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf a.D.
Juni 2015

I. Der Einfluss wissenschaftspolitischer Rahmenbedingungen auf das Wissenschaftsrecht

1. Das Wissenschaftsrecht ist im Wesentlichen ein Teilgebiet des öffentlichen Rechtes und gemessen an anderen Rechtsgebieten eine eher noch junge Disziplin. Besonders deutlich wird dies, wenn man bedenkt, dass sich die nach dem Grundgesetz für das Hochschulwesen zuständigen Bundesländer bis zum Ende der 60er Jahre des letzten Jahrtausends kaum bemüht sahen, von ihrer Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch zu machen. Das deutsche Hochschulrecht als ein bedeutsamer Teil des Wissenschaftsrechtes beruhte vielmehr bis zu diesem Zeitpunkt im überwiegenden Umfang auf ungeschriebenen, weitgehend bundeseinheitlich angewandten Grundsätzen und ständigen Übungen. Erst Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre begannen die Länder, Hochschulgesetze zu verabschieden, und entschloss sich der Bund, aufgrund einer ihm durch das Grundgesetz eingeräumten Rahmenkompetenz, Anfang 1976 ein Hochschulrahmengesetz zu erlassen, das sich allerdings im Interesse des Gestaltungsspielraumes der Länder im Wesentlichen darauf zu beschränken hatte, allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens zu regeln.

Spätestens seit den bis heute maßgeblichen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtswirksamkeit eines Numerus Clausus an Hochschulen im Jahr 1972 und zu einem Vorschaltgesetz zu dem späteren niedersächsischen Hochschulgesetz im Jahr 1973, in dem sich das Gericht zum ersten Mal auf der Grundlage der Absicht des Landes Niedersachsen, in seinen wissenschaftlichen Hochschulen das Modell der sog. Gruppenuniversität einzuführen, grundlegend mit verfassungsrechtlichen Fragen des Hochschulorganisationsrechts zu befassen hatte, hat das Hochschulrecht und damit das Wissenschaftsrecht eine rasante Entwicklung erfahren. Diese wurde gefördert durch die stetige Veränderung wissenschaftspolitischer Rahmenbedingungen, darunter der sogenannte Öffnungsbeschluss der Ministerpräsidenten der Länder im Jahre 1977 angesichts der Flut der seinerzeit an die Hochschulen drängenden Studierenden. Diese Entscheidung mit der die Einführung sog. Assistenzprofessuren einherging, führte dazu, dass die Hochschulen von

diesem Zeitpunkt an eine erhebliche Überlast an Studierenden zu bewältigen hatten. Erwähnt werden sollte auch, dass vorzugsweise die Universitäten trotz dieser Überlast – auch und gerade in NRW – beginnend in den 80er Jahren nahezu über zwei Jahrzehnte hinweg wiederholte, u.a. deswegen schmerzliche (Personal-) Einsparungen hinzunehmen hatten, um so – im Wege von Umschichtungen – einen Beitrag zum Auf- und Ausbau von Fachhochschulen zu leisten. Damit werden beispielhaft Zustände beschrieben, die – wie die Aktualität bundesweit belegt – durchaus wiederkehrender Natur sind.

- 2.** Die Veränderungen, die der Wissenschaftsbereich in den letzten fünf Jahrzehnten erfahren hat, lassen sich besonders eindrucksvoll an dem Umstand festmachen, dass 1960 gerade einmal 5 Prozent eines Altersjahrgangs studierten, während es heute nahezu 57 Prozent sind. Diese quantitative Entwicklung im Hochschulbereich (heute studieren ca. 2,7 Mio. Studierende, davon ca. 1,8 Mio. an Universitäten und ca. 900.000 an Fachhochschulen), die durch eine erhebliche Zahl von Universitätsneugründungen in den 60er und 70er Jahren und durch einen massiven Aufbau von Fachhochschulen erzeugt worden ist, ist insbesondere in den letzten 10 bis 15 Jahren durch wissenschaftsrechtlich relevante Vorhaben begleitet worden, die überwiegend auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern zurückzuführen sind. Diese sollen hier mit einigen beispielhaften Stichworten kurz skizziert werden, ohne dass damit der Anspruch auf einen abschließenden Katalog von Vorhaben bzw. Gegebenheiten erhoben werden könnte. Zu nennen sind u.a.:
 - a)** Beginnend mit dem zweiten Jahrtausend die sukzessive Umsetzung der Bologna-Reform in der Hochschullehre mit der Einführung und Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen.
 - b)** Ebenfalls beginnend mit dem Jahr 2000 rechtliche Verselbständigungen im Bereich der Hochschulmedizin (Stichwort: derzeit 33 Universitätsklinika als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechtes) und im Bereich des Liegenschaftswesens der Länder (Stichwort: Zentrale Bau- und Liegenschaftsbetriebe als Sondervermögen) mit zum Teil gravierenden Auswirkungen auf die Hochschulen.
 - c)** Im Jahr 2002 Abschaffung des sich auf Erfindungen beziehenden sog. Hochschullehrerprivilegs im Wege einer Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes mit der Folge, dass die Verwertung von Erfindungen zunächst allein von den Hochschulen als Arbeitgeber bzw. Dienstherren der Professuren beansprucht werden kann.

- d)** Ab dem Jahr 2002 die Einführung von Juniorprofessuren, ursprünglich von der politischen Absicht getragen, die Habilitation in Deutschland ganz abzuschaffen. Diese Absicht ist vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2004 für nichtig erklärt worden.
- e)** Ab 2002/2003 die Implementierung der W-Besoldung im Bereich der Professuren, die aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2013 zur Amtsunangemessenheit der W2-Besoldung am Beispiel des Landes Hessen mittlerweile in allen Bundesländern Änderungen erfahren hat. Diese sind zum Teil sehr unterschiedlich, nicht unumstritten und lassen den erneuten Gang zum Bundesverfassungsgericht erahnen.
- f)** Im Jahr 2007 die Einführung und in der Folgezeit die Umsetzung eines Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zur arbeitsrechtlichen Absicherung befristeter Verträge mit wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschulen. Dieses Gesetz hat Bestimmungen abgelöst, die ursprünglich in dem bereits erwähnten Hochschulrahmengesetz geregelt worden waren, und befindet sich jetzt wieder in der Diskussion angesichts der in den Vordergrund rückenden Problematik einer Verbesserung der Karrierechancen des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- g)** Fusionen im Wissenschaftsbereich, und zwar
- im Jahr 2003 Fusion der seinerzeitigen, in den 90er Jahren zu Universitäten erklärten ehemaligen Gesamthochschulen Essen und Duisburg zur Universität Duisburg-Essen,
 - im Jahr 2005 Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen zu einer Körperschaft (Stiftungshochschule) Universität Lüneburg,
 - im Jahr 2009 der Zusammenschluss der Technischen Universität Karlsruhe mit dem Helmholtz-Forschungszentrum Karlsruhe zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT),
 - im Jahr 2013 Fusion der Technischen Universität Cottbus mit der Fachhochschule Lausitz zur Brandenburgischen Universität Cottbus-Senftenberg. Diese Fusion ist im Mai 2015 vom Bundesverfassungsgericht für überwiegend verfassungsgemäß erklärt worden.
- h)** Die rechtliche Verselbständigung von Hochschulen (z.B. in Niedersachsen seit 2003 mit dortigen Stiftungshochschulen und in NRW seit 2007 auf der Grundlage des seinerzeiti-

gen „Hochschulfreiheitsgesetzes“) und damit ihre Autonomisierung etwa mit der Einführung von Hochschul- oder Universitätsräten und Stärkung der Rolle der Rektorate und Präsidien. Dieser den Hochschulen eine größere Eigenverantwortlichkeit gebende Reformprozess ist in jüngster Vergangenheit, wie bekannt, durch ein Rollback in dem Sinne zurückgeführt worden, dass der Staat in zum Teil erheblichem Umfang wieder Lenkungs- und Steuerungsinstrumente für sich in Anspruch nimmt. Das insoweit markanteste Beispiel dürfte das im Oktober 2014 in NRW in Kraft getretene „Hochschulzukunftsgesetz“ sein, das das bis dahin geltende „Hochschulfreiheitsgesetz“ abgelöst hat.

- i) Die Änderung von Finanzierungsmodalitäten nach der Föderalismusreform im Jahre 2006 (z.B. Aufgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes und Einführung eines Artikel 91 b des Grundgesetzes), mit der Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers Ende des Jahres 2014, eine Reform dieser Reform in dem Sinne herbeizuführen, dem Bund unter Aufhebung des bisher in der Verfassung verankerten Kooperationsverbotes wieder die Möglichkeit einer größeren Mitfinanzierung für den Bereich der Hochschulen einzuräumen.
- j) Erst die Einführung und dann in der Folge wieder die Abschaffung von Studienbeiträgen in einigen Bundesländern mit der Maßgabe, dass der Ausfall von Studienbeiträgen durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln – wenn auch teilweise nicht in vollem Umfang – kompensiert wird.
- k) Die Auflegung von zwischen Bund und Ländern abgestimmten Sonderprogrammen, darunter
 - Exzellenzinitiativen seit 2005/2006 zur Stärkung der Forschung und damit einhergehend zur Schaffung sog. Elitehochschulen,
 - der Hochschulpakt 2020 beginnend mit der ersten Phase 2007, um der steigenden Studierendenlast Rechnung zu tragen sowie (weitere) Programmmittel zur Stärkung der Qualität der Lehre,
 - beginnend 2009/2010 eine vom Bund ausgehende und im Wissenschaftsbereich nicht uneingeschränkt befürwortete Gesundheitsforschungsinitiative, basierend auf maßgeblichen Volkskrankheiten wie etwa Diabetes und Krebserkrankungen.
- l) 2012/2013 die Implementierung eines für die außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen geltenden Wissenschaftsfreiheitsgesetzes des Bundes, mit dem diesen Einrichtungen eine größere Selbständigkeit insbesondere in Finanz- und Personalangelegenheiten sowie in Bauverfahren eingeräumt wird.

- m) Und schließlich: Eine an verschiedensten Beispielen in nicht unerheblichem Ausmaß festzumachende und mittlerweile an ihre Grenzen geratene Ökonomisierung der überwiegend strukturell unterfinanzierten Hochschulen.
3. Diese und mannigfaltige weitere Veränderungen und Ereignisse – man denke etwa an die Diskussion über wissenschaftliches Fehlverhalten (Stichwort Plagiat) oder an die immer wieder in Kritik geratenen Tierversuche im Rahmen von Forschungsvorhaben – hat das Wissenschaftsrecht, das sich auf alle Wissenschaftseinrichtungen einschließlich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bezieht, in den letzten Jahren in zunehmendem Umfang herausgefordert. Oder anders ausgedrückt: Die meisten der genannten Vorhaben weisen eine hohe wissenschaftsrechtliche Relevanz aus.

Vor diesem Hintergrund befassen sich Rechtsprechung und Literatur seit geraumer Zeit immer intensiver mit einzelnen Fragestellungen des Wissenschaftsrechts. Aus der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit seien genannt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2004, 2010 und 2014 zu den Hochschulgesetzen in Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen. In dem letzten Fall ging es zwar konkret um Belange der Medizinischen Hochschule Hannover; die Entscheidung des Gerichtes dürfte jedoch grundlegenden Charakter für alle medizinischen Fakultäten und Hochschulen in Deutschland mit Blick auf die Stärkung von Mitwirkungsrechten von Professuren bezogen auf grundlegende Entscheidungen haben, die Forschung und Lehre betreffen. Hinzu kommt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014 zum Zusammenwirken von Universitätsklinik und Universitäten einschließlich ihrer Medizinischen Fakultäten bei Maßnahmen, die die Forschung von einzelnen Hochschullehrern betreffen. In diesem Fall, in dem auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach einbezogen war, ging es um die Auswirkungen der Schließung einer nuklearmedizinischen Bettenstation in einem Universitätsklinikum auf Forschungsmöglichkeiten eines Hochschullehrers. Erwähnt seien auch Vorlagebeschlüsse von Verwaltungsgerichten (VG Gießen und VG Arnsberg), auf deren Grundlagen sich das Bundesverfassungsgericht, wie dargelegt, mit Fragen der W-Besoldung in Hessen zu beschäftigen hatte, und auf der Grundlage einer entsprechenden Vorankündigung des Gerichtes – wohl noch im Jahr 2015 – mit solchen der Akkreditierung von Studiengängen zu beschäftigen haben wird. Zu erwähnen ist auch eine weitere Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes bereits aus dem Jahr 2009 zu den niedersächsischen Stiftungshochschulen mit der Konsequenz, dass Hochschulsenate wieder einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahl oder Abwahl eines Rektors (Präsidenten) bzw. einer Rektorin (Präsidentin) erhalten. In der Literatur finden sich mittlerweile eine große Anzahl von Habilitationen, Dissertationen und Monographien

zu wissenschaftsrechtlichen Themenstellungen und mannigfaltige Kommentierungen zum formal noch geltenden Hochschulrahmengesetz und zu Landeshochschulgesetzen sowie eine Fülle von sonstigen Beiträgen zu ausgewiesenen Problembereichen des Wissenschaftsrechts.

Dass auch – wenn auch derzeit noch nicht besonders ausgeprägt – europarechtliche Fragestellungen im Wissenschaftsbereich eine Rolle spielen, beweist u.a. die Diskussion über das europäische Beihilfeverbot, das z.B. die Auftragsforschung im Visier hat und zu einer in den Hochschulen durch intensive Diskussionen begleiteten Trennungsrechnung, sprich zu einer Vollkostenrechnung, zwingt. Daneben hat auch die europäische Forschungsförderung etwa im Rahmen der Drittmittelfinanzierung der Hochschulen einen erheblichen Stellenwert.

II. Die Rolle des Vereins zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts

1. In diese Entwicklung des Wissenschaftsrechts hinein wurde 1994 auf maßgebliches Betreiben von Professor Dr. Hartmut Krüger, ehemaliger Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln, und Professor Dr. Dieter Leuze, ehemaliger Kanzler und Universitätsprofessor der seinerzeitigen Gesamthochschule Essen, der Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechtes gegründet, dem namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Wissenschaftsadministratoren und Wissenschaftsinstitutionen angehören. Der Verein sieht seine wesentliche Aufgabe darin, das Wissenschaftsrecht einschließlich seiner Bezüge zur gesamten Rechtsordnung auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Analyse der politischen Diskussion zum Wissenschaftsrecht. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein seit seiner Gründung mehrfach im Jahr wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen und fördert u.a. auf diese Weise den wissenschaftlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene. Erster Vorsitzender des Vereins bis 2008 war Professor Leuze. In dieser Funktion ist ihm der Verfasser dieses Beitrags nachgefolgt.
2. Die zunehmende Bedeutung des Wissenschaftsrechtes hat vor vier Jahren zu der grundlegenden Entscheidung des Vereins geführt, erstmals in Deutschland, Österreich und in der Schweiz Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Wissenschaftsrechtes durch die Vergabe eines mit 10.000 Euro dotierten Preises zu unterstützen. Mit diesem Preis, der

alle zwei Jahre verliehen werden soll, sollen herausragende Arbeiten, die zur Fortentwicklung des Wissenschaftsrechtes beitragen, prämiert werden.

Der Preis für Wissenschaftsrecht 2011 wurde an Herrn Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz (Universität Bonn) für seine wegweisende Habilitationsschrift „Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung“ verliehen. Gärditz stellt die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschulorganisation in den größeren Zusammenhang der Kontroverse um die sogenannte neue Verwaltungsrechtswissenschaft. Mit seinem Buch unterzieht er das Hochschulorganisationsrecht mit seinen neuen von ihm kritisch beleuchteten Leitbildern Ökonomisierung, Hierarchisierung, Entstaatlichung und administrative Professionalisierung einer Standortbestimmung im Spannungsfeld von allgemeinem Verwaltungsrecht, Wissenschaftsfreiheit und akademischer Selbstverwaltung.

Der Preis für Wissenschaftsrecht 2013 ging zu gleichen Teilen an Frau Dr. Ilse-Dore Gräf für ihre Dissertationsschrift „Die wirtschaftliche Betätigung von Universitäten – Legitimation und Grenzen“, die an der Ruhr-Universität Bochum eingereicht wurde, und an Herrn Dr. Jörg Stalleiken für seine an der Universität Bonn eingereichte Dissertationsschrift „Drittmittelforschung im Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht. Unter besonderer Beachtung der Abgrenzung steuerbarer wirtschaftlicher Tätigkeiten von steuerfreier hoheitlicher Betätigung staatlicher Hochschulen“. Beide Dissertationen beschäftigen sich damit mit unterschiedlichen Auswirkungen des zunehmend in den Fokus geratenen „unternehmerischen Handelns“ von Hochschulen. Die sich streng an Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes orientierende Arbeit von Dr. Gräf ist außerordentlich praxisorientiert und zeigt auch mit Blick auf zukünftige Gesetzesvorhaben konkrete Reformperspektiven auf. Die Dissertation von Dr. Stalleiken verbindet virtuos das Wissenschaftsrecht mit dem Steuerrecht und damit mit einer Materie, der die Finanzbehörden auch und gerade im Bereich der Hochschulen ein immer größer werdendes Augenmerk widmen.

Im Herbst dieses Jahres wird der bisher von der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützte Preis für Wissenschaftsrecht zum dritten Mal verliehen werden.

3. Welche Bedeutung im Übrigen das Hochschulrecht als Teilgebiet des Wissenschaftsrechts mittlerweile hat, wird nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, dass seit 2006 an den Hochschulstandorten Erlangen, Hannover, Köln und Bonn in jährlichem Turnus „Hochschulrechtstage“ durchgeführt werden, die vom Verein für Wissenschaftsrecht finanziell unterstützt und auf denen mit zunehmender Resonanz aktuelle wissenschaftsrechtliche Themen diskutiert werden. Der 1. Hochschulrechtstag in Erlangen 2006 widme-

te sich Belangen der Hochschulmedizin unter Berücksichtigung der seinerzeitigen aktuellen Problematik der Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen-Marburg. Der mittlerweile 10. Hochschulrechtstag fand im Mai 2015 in Bonn zum Thema „Hochschulfinanzrecht“ statt.

III. Die weitere – auch europäische – Entwicklung des Wissenschaftsrechts

1. Die dargestellte Entwicklung und Förderung des Wissenschaftsrechts zeigt, dass sich mit ihm über die letzten gut 40 Jahre hinweg ein spezielles Rechtsgebiet etabliert hat, das nicht nur national seinen eigenen Standort gefunden hat, sondern auch international vor allem im Zuge der wachsenden Europäisierung des Rechts an Bedeutung zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, dass der Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts im März dieses Jahres sein 20jähriges Bestehen in Luxemburg aus Anlass einer Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem europäischen Wissenschaftsrecht?“ begangen und dabei insbesondere auch die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu spezifischen hochschulrechtlichen Problemstellungen in den Blick genommen hat.

Vertreter dieses Gerichtes, darunter sein Präsident, Professor Dr. Skouris, haben im Rahmen dieser Veranstaltung deutlich gemacht, dass die mit dem Lissabon-Vertrag vom 31.12.2009 mit Rechtsverbindlichkeit in Kraft getretene europäische Grundrechtscharta, die als ein maßgeblicher Bestandteil einer zukünftigen europäischen Verfassung gedacht ist, in der Rechtsprechung des EuGH eine zunehmende Bedeutung erhalten wird. Dies gilt auch für Art. 13 der Charta, der lautet: „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH im Zuge seiner für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlichen Rechtsprechung bei der Auslegung des Art. 13 auf die mittlerweile über 40 Jahre währende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zurückgreifen wird, mit der der Inhalt dieser für die deutsche Wissenschaft maßgeblichen Verfassungsnorm in einer sehr ausdifferenzierten und für Europa sicherlich singulären Weise bestimmt worden ist. Zur Erinnerung – Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

2. Vor dem aufgezeigten Hintergrund dürfte das Wissenschaftsrecht in Zukunft auch auf europäischer Ebene an einiger Bedeutung gewinnen. National gilt dies aufgrund der immer kürzer werdenden Takte, in denen sich – wie in diesem Beitrag nachgewiesen – wis-

senschaftspolitische Rahmenbedingungen ändern, ohnehin. Man denke beispielsweise auch daran, dass sich die 16 Bundesländer regelmäßig nach Landtagswahlen bemüßigt sehen, ihre Hochschulgesetze zu ändern, und damit immer wieder neue hochschulrechtliche Grundlagen, mithin Diskussionspotentiale für das Wissenschaftsrecht schaffen. Nochmals: Das „Hochschulzukunftsgesetz“ in NRW ist dafür ein beredtes Beispiel.

Dass im Zuge der im Bund und von den Ländern zu beachtenden Schuldenbremse und der demographischen Entwicklung aus finanzpolitischen Erwägungen heraus der jetzige Bestand von Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland auf den Prüfstand geraten könnte – oder besser gesagt – geraten muss, soll an dieser Stelle ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Einsparungen auch in den Wissenschaftshaushalten etwa durch Umschichtungen von Kapazitäten von Universitäten hin zu Fachhochschulen mit ihren überwiegend „preiswerteren“ Studiengängen durch Fusionen oder neue Formen von Kooperationen zwischen Hochschulen bzw. zwischen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen sowie im Wege des Abbaus von Fakultäten und Einstellung von Studiengängen sind durchaus denkbare, im Übrigen bereits heute in finanzschwachen Bundesländern (z. B. Saarland, Bremen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) geltende Szenarien, die neue wissenschaftsrechtliche Fragestellungen aufwerfen werden.